

Seniorenbeirat der Stadt Breisach am Rhein

1. Änderung der Geschäftsordnung

Der Stadtseniorenbeirat ändert im Einvernehmen mit der Stadt Breisach am Rhein die Geschäftsordnung wie folgt:

§ 1 Änderungen

Die §§ 2 Ziff. 5 und 6 und § 3 der Geschäftsordnung werden wie folgt geändert:

§ 2 Zweck und Aufgabe

5. Der Seniorenbeirat arbeitet im Sinne des § 41 GemO BW eng und vertrauensvoll mit der Stadt Breisach am Rhein und seinem Gemeinderat zusammen.
6. Der Seniorenbeirat kann analog des § 41a GemO (Jugendangelegenheiten) bei den Planungen und Vorhaben, die im Interesse der älteren Einwohnerinnen und Einwohner liegen, in angemessener Weise beteiligt werden. Der Gemeinderat kann bei seniorenrelevanten Themen ein oder mehrere Beauftragte des Stadtseniorenbeirats als sachkundige Einwohner nach § 33 GemO BW zur Beratung hinzuziehen.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Alle Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Breisach am Rhein ab 60 Jahren sind wahlberechtigt und wählbar. Sie wählen einen Vorstand. Dieser besteht aus 10 Personen und weiteren berufenen Mitgliedern. Das Gremium bestellt intern einen Sprecher. Die Amtszeit beträgt **vier** Jahre. Die Wahlen werden als geheime Wahlen vor Ende der Wahlperiode durchgeführt. Den genauen Wahltermin bestimmt der Stadtseniorenbeirat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 4
Inkrafttreten

Die Ergänzung der Geschäftsordnung tritt am in Kraft

Breisach am Rhein, den

Oliver Rein
Bürgermeister